gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sikaflex®-260 N

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

: Dicht- und Klebstoff Produktverwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter-

nehmens

Sika Deutschland GmbH

RPC@de.sika.com

Kornwestheimer Str. 103-107

D-70439 Stuttgart Telefon +49 711 8009 0

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Einatmen, Katego-

rie 1

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2, Zentralner-

vensystem

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Land DE 100000033269 1/20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

Sika®

Gefahrenhinweise	:	H317 H334 H373	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Sicherheitshinweise	:	Prävention	:
		P260 P280 P284	Nebel oder Dampf nicht einatmen. Schutzhandschuhe tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
		Reaktion:	
		P304 + P34	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
		P333 + P31	
		P342 + P31	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

aliphatisches Prepolymer (t-Polyether basierend) aliphatisches Prepolymer (d-Polyether basierend)

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)

Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere

3-Isocyanatomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexylisocyanat

Zusätzliche Kennzeichnung

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



Druckdatum 03.04.2024

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
aliphatisches Prepolymer (t- Polyether basierend)	138626-39-8 Nicht zugewiesen	Skin Sens. 1; H317	>= 5 - < 10
aliphatisches Prepolymer (d- Polyether basierend)	39323-37-0 Nicht zugewiesen	Skin Sens. 1; H317	>= 2,5 - < 5
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aroma- tisch (2-25%)	Nicht zugewiesen 919-446-0 265-185-4 01-2119458049-33- XXXX [corresponding group CAS 64742-82- 1]	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) STOT RE 1; H372 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 EUH066	>= 1 - < 2,5
Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer Enthält: Hexamethylendiisocyanat <= 0,3 %	28182-81-2 931-274-8 01-2119485796-17- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Schätzwert Akuter Toxizität Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 1,5 mg/l	>= 0,5 - < 1

Version 4.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N



Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024 Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8 202-966-0 01-2119457014-47- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373	>= 0,5 - < 1
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % STOT SE 3; H335 >= 5 % Skin Irrit. 2; H315 >= 5 % Resp. Sens. 1; H334 >= 0,1 %	
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 1,5 mg/l	
4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere	25686-28-6 500-040-3 01-2119457013-49- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373	>= 0,1 - < 0,5
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 1,5 mg/l	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



3-Isocyanatomethyl-3,5,5- trime-thylcyclohexylisocyanat	4098-71-9 223-861-6 01-2119490408-31- XXXX	Acute Tox. 1; H330 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Chronic 2; H411 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Resp. Sens. 1; H334 >= 0,5 % Skin Sens. 1; H317 >= 0,5 %	>= 0,025 - < 0,1
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute inhalative To- xizität (Staub/Nebel): 0,031 mg/l	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Asthmatische Beschwerden

Allergische Reaktionen

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

sichtsmaßnahmen

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Land DE 100000033269 6 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Reinigungsverfahren

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

> nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager-

räume und Behälter

: Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vor-

schriften.

Lagerklasse (TRGS 510) 10

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel ver-

Land DE 100000033269 7 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



wendet werden.

Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *	
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)	Nicht zuge- wiesen	AĠW	300 mg/m3	DE TRGS 900	
	Spitzenbegren	zung: Überschreitu	ngsfaktor (Katego	rie): 2;(II)	
		nation: Gruppengrer			
	Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch				
	Nummer 2.9 der TRGS 900				
Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopo-	28182-81-2	AGW	0,005 ppm	TRGS 430	
lymer			0,035 mg/m3		
		zung: Überschreitu			
		nation: Der Arbeitsp			
		nomeren. Zur Beurt			
		he TRGS 430 'Isoc			
		enatskommission z		dheitsschädli-	
	cher Arbeitssto	offe der DFG (MAK-			
		AGW (Dampf und	0,005 ppm 0,035 mg/m3	DE TRGS 900	
	Spitzophograp	Aerosole)		rio): 1:-2-(I)	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits-				
	schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe aus Dampf und Aerosolen., Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der				
	Regel nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren				
	oder Polymeren siehe TRGS 430 'Isocyanate', Atemwegssensibi-				
	lisierender Stoff				
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	101-68-8	AGW (Dampf und Aerosole)	0,05 mg/m3	TRGS 430	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Inform	nation: atemwegsse	nsibilisierender St	off	
		AGW (Dampf und	0,05 mg/m3	DE TRGS 900	
		Aerosole, eina-			
	0 " 1	tembare Fraktion)	5 1 4 /17 4		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädi-				
	gung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des				
	biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden,				
	Haut- und atemwegssensibilisierender Stoff				
	Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege				
	und der Haut, Gefahr der Hautresorption, Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als krebserzeugend für den Men-				
	schen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert abgeleitet wer-				
	den kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des				
	MAK- und BATWertes nicht anzunehmen				
	ואיבורבי חומים מויבעוופוווופוו				

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datun

n der letzten Ausgabe: 18.05.2022	version 4.0		Druckdatum 03.04.2024		
ii dei letzteli Adagabe. 10.00.2022					
4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oli- gomere	25686-28-6	AGW (Dampf und Aerosole)	0,05 mg/m3	TRGS 430	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Summe aus Dampf und Aerosolen, Der Ar-				
	beitsplatzgrenzwert gilt in der Regel nur für die Monomeren. Zur				
	Beurteilung vo	n Oligomeren oder	Polymeren siehe	TRGS 430	
	'Isocyanate'., a	atemwegssensibilisi	erender Stoff		
		AGW (Dampf und	0,05 mg/m3	DE TRGS 900	
		Aerosole, eina-			
	0 11 1	tembare Fraktion)	5 1 1 /17 1	: \ 4 0 (1)	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits-				
	schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe				
	aus Dampf und Aerosolen., Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der				
	Regel nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren				
	oder Polymeren siehe TRGS 430 'Isocyanate', Hautresorptiv, Ein				
	Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeits- platzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht				
	befürchtet zu werden, Haut- und atemwegssensibilisierender Stoff				
3-Isocyanatomethyl-3,5,5- trimethylcyclo-	4098-71-9	AGW	0,005 ppm	TRGS 430	
hexylisocyanat	4030-71-3	AOW	0,005 ppm 0,046 mg/m3	11100 400	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der Regel				
	nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren oder				
	Polymeren siehe TRGS 430 'Isocyanate'., atemwegssensibilisie-				
	render Stoff, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädli-				
	cher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				
		AGW (Dampf und	0,005 ppm	DE TRGS 900	
		Aerosole)	0,046 mg/m3		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)				
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheits-				
	The state of the s				

schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Summe aus Dampf und Aerosolen., Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der Regel nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren oder Polymeren siehe TRGS 430 'Isocyanate', Atemwegssensibi-

Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut, Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten rei-

lisierender Stoff

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 Augen-/Gesichtsschutz

Land DE 100000033269 9/20

chen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus *Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig
Aussehen : Paste
Farbe : schwarz

Geruch : leicht

Schmelz- : Keine Daten verfügbar

Land DE 100000033269 10 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

punkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Keine Daten verfügbar

Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Obere Entzündbarkeits-

grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits-

grenze

: > 101 °C Flammpunkt

Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität

 $> 20,5 \text{ mm}2/\text{s} (40 ^{\circ}\text{C})$ Viskosität, kinematisch

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte ca. 1,22 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften Keine Daten verfügbar

Land DE 100000033269 11 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



Druckdatum 03.04.2024

12 / 20

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Version 4.0

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

aliphatisches Prepolymer (d-Polyether basierend):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

Hexamethylen-1,6-diisocyanat homopolymer:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.500 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat:

Akute orale Toxizität LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

4,4`-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

3-lsocyanatomethyl-3,5,5- trimethylcyclohexylisocyanat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 4.814 mg/kg

Akute inhalative Toxizität LC50 (Ratte): 0,031 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Schätzwert Akuter Toxizität: 0,031 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität LD50 Dermal (Ratte): > 7.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Land DE 100000033269 13 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%):

Bewertung : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

aliphatisches Prepolymer (t-Polyether basierend):

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: EC50 (Algen): 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

NOEC (Algen): 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

aliphatisches Prepolymer (d-Polyether basierend):

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

: EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 100 mg/l

NOEC (Daphnia (Wasserfloh)): > 100 mg/l

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Algen): > 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Land DE 100000033269 15 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle

herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht

möglich.

Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzufüh-

ren.

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungs-

gemäß und schadlos zu entsorgen.

Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr

gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.

Weitere Hinweise siehe www.sika.de

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

Land DE 100000033269 16 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder

- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 75, 3

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat (Nummer in der Liste 74, 56) 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat, Oligomere (Nummer in der Liste 74,

56)

3-Isocyanatomethyl-3,5,5- trimethyl-cyclohexylisocyanat (Nummer in der

Liste 74)

1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C9-11-verzweigte Alkylester, C10-reich

(Nummer in der Liste 52)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

Land DE 100000033269 17 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

: WGK 3 stark wassergefährdend Wassergefährdungsklasse

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): <= 3%

w/w

ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 2% w/w

Sonstige Vorschriften:

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Land DE 100000033269 18 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024

Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 : Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

durch Einatmen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Carc. : Karzinogenität Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 430 : TRGS 430. Isocyanates
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert
TRGS 430 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADR : Accord européen relatif au transport international des mar-

chandises Dangereuses par Route

CAS : Chemical Abstracts Service
DNEL : Derived no-effect level

EC50 : Half maximal effective concentration

GHS : Globally Harmonized System

IATA : International Air Transport Association

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

LC50 : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

MARPOL : International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

Land DE 100000033269 19 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sikaflex®-260 N

Überarbeitet am: 02.04.2024 Version 4.0 Druckdatum 03.04.2024 Datum der letzten Ausgabe: 18.05.2022

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Resp. Sens. 1 H334 Rechenmethode

Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode

STOT RE 2 H373 Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

DE / DE